

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **katholischen Zustände in Baden**

**Mone, Franz Joseph**

**Regensburg, 1841**

5. Der neue Erzbischof und seine Stellung

**urn:nbn:de:bsz:31-14601**

die Verwaltung der Stiftungen wurden zwar gegen 100,000 Gulden anderer Stiftungsgelder der Verwaltung der katholischen Sektion entzogen, aber ihr Personal und Geschäftskreis blieb derselbe und die Regiebeiträge waren 1835 höher als in der vorigen Periode, wie man auch in der ersten Kammer sich darüber beklagte. So haben die Stände in Hinsicht auf die Sektion und die Stiftungen nicht erreicht, was mit Recht den Katholiken gebührt, denn sie allein können eine katholische Sache nicht erledigen.

### 5. Der neue Erzbischof und seine Stellung.

Der Pabst ließ dem Domkapitel die vollkommene Wahlfreiheit und erlaubte sich in keiner Weise, irgend eine Person zu begünstigen, und da der Regierung das Verzeichniß der angenehmen Candidaten vorgelegt wurde, so hatte auch sie weder einen Grund noch ein Recht, sich in die Wahl zu mischen. Sie sandte den Geheimen Rath Beck, Direktor der katholischen Sektion, nach Freiburg als Wahl-Commissär, der nicht auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Formen sah, was seine Pflicht war, sondern direkt und willkürlich in die Wahlhandlung eingriff und sie dadurch nichtig machte. Zuerst nöthigte er den Weihbischof H. v. Vicari, im voraus seiner etwaigen Wahl zu entsagen, und verwarf zweimal dessen Erwählung, ohne jedoch anfangs seinen Candidaten, den Domkapitular Demeter, durchzusetzen, so daß am ersten Wahltag (4 Mai 1836) zum größten Erstaunen der harrenden Gemeinde keine Wahl zu Stande kam und Beck neue Verhaltbefehle von der Regierung begehrte. Um dieses Aergerniß nicht länger fortwirken zu lassen, fügte sich endlich das Kapitel in die Wahl Demeters (11 Mai), welcher sodann als Erzbischof designirt wurde. Hätte sich der Pabst

nur den leiftesten Einfluß auf die Wahl erlaubt, welches Geschrei wäre in Baden und anderwärts erschollen über römische Herrschsucht und Bedrückung, aber die schmähliche Verhöhnung der Wahlfreiheit, welche die Regierung sich zu Schulden kommen ließ, fanden viele Leute ganz in der Ordnung, die sonst in politischen Dingen die Freiheit der Wahlen als ersten Grundsatz verkünden. Das bestätigt die leidige Erfahrung, daß gegen die Katholiken alles recht ist, für sie aber nichts. Der Pabst hatte wol Grund, die Wahl zu verwerfen und wenn er bedachte, wie übel es dem Erzbischof Bernhart mit der Regierung gegangen, so mußte er gerechtes Mißtrauen gegen einen von ihr so widerrechtlich durchgesetzten Nachfolger fassen. Er benahm sich aber großartig, erklärte zwar die geschehene Wahl für ganz nichtig und sprach darüber gegen die Regierung seinen offenen, ersten Tadel aus, bestätigte aber den Gewählten seiner religiösen Eigenschaften wegen und gab damit der Regierung einen Beweis seiner wolvollenden Gesinnung, den sie durch eine billigere Behandlung der Katholiken wol hätte erwiedern sollen. Zu diesen feinem Beziehungen gehört aber Staatsweisheit, die wenige Staatsbeamten in Baden besitzen.

Ignaz Demeter kam 1809 von Lautlingen in Bayern als Stadtpfarrer und Direktor der Schulpräparanden nach Rastatt, wurde 1818 Pfarrer in Sasbach, 1826 Mitglied der katholischen Sektion, gieng aber wieder auf seine Pfarrei zurück und trat 1833 in das Domkapitel zu Freiburg ein. Am 29 Jänner 1837 ward er zum Erzbischof geweiht und übernahm seine Würde in einer schwierigen Lage. Von vielen Katholiken nicht nur als Eindringling betrachtet, sondern auch angesehen, als sey er von der Regierung ganz abhängig, die sich sonst nicht so sehr um seine Wahl bemüht hätte, war er in die Nothwendig-

keit versetzt, sowol dieses doppelte Mißtrauen zu überwinden, als auch zu beweisen, daß er nicht den antikatholischen Grundsätzen der Sektion huldige, deren Mitglied er gewesen, wenn er die große Aufgabe seines Amtes erfüllen wollte, die ihm sein Vorfahr unvollendet hinterlassen. Denn, um nur Hauptsachen zu erwähnen, war noch keine Bestimmung über die Ausübung der bischöflichen Strafgewalt getroffen, das Convikt für junge Theologen nicht errichtet, die Mitwirkung des Erzbischofs zur Aufsicht des Religionsunterrichts und Schulwesens nicht gehörig festgesetzt und seine Mitwürdigung der Bewerber um Kirchenpfründen nicht zugelassen. Gegenstände, deren kirchlicher Charakter eben so unverkennbar ist als ihre Wichtigkeit, wenn der bischöfliche Beruf seinen Zweck erreichen soll, nämlich die Erhaltung der Religion der badischen Katholiken.

Das war der Stand der Dinge, als in der ersten Kammer (1837) von dem Freiherrn Heinrich von Andlaw-Birseck eine Motion über die kirchlichen Beschwerden der Katholiken angekündigt wurde, deren Verhandlung durch die Theilnahme des anwesenden Erzbischofs großes Aufsehen erregt und der Regierung ernste Verlegenheiten bereitet hätte. Zwar machte H. v. Andlaw den Fehler, daß er in einer umfassenden Finanzmotion gelegentlich die katholische Kirchensektion in ihrem unkirchlichen Streben und Handeln angriff und dadurch selbst der Begründung der katholischen Beschwerden hinderlich wurde, aber das bewog ihn nicht, seine Motion zurückzunehmen, sondern der Erzbischof Ignaz zeigte bei so entscheidenden Verhältnissen Schwäche, er ließ sich mit mündlichen und freigebigen Versprechen, allen seinen Beschwerden abzuhelfen und seine Wünsche zu befriedigen, abfinden, wodurch der Grund der Motion wegfiel. Damit verlor der Erzbischof Ignaz die Auctorität seiner Würde

bei der Regierung, ohne das Vertrauen der Katholiken zu gewinnen, und die Versprechen, die man ihm gemacht, wurden nicht erfüllt.

### **G. Behandlung bischöflicher Rechte durch die Regierung.**

Die Geschichte der kleinen Verordnung über die bischöfliche Strafgewalt (v. 23 Mai 1839) ist lehrreich. In der Bulle ad dominici gregis custodiam wurde dem Erzbischof die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit vollkommen (pleno jure) zugesichert und zwar nach den jetzt bestehenden Vorschriften und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche. Durch die pragmatische Verordnung vom 30 Jänner 1830 kam aber diese Bestimmung nicht zum Vollzug und der Erzbischof Bernhart protestirte schon am 10 Febr. 1830 gegen die disciplinäre Strafgewalt des Staates in geistlichen Dingen. Nachdem auch der Pabst jene pragmatische Verordnung verworfen hatte, so konnte sie das Ordinariat noch weniger annehmen. Die Regierung entwarf daher eine neue Verordnung, welche durch die Vorschläge des geistlichen Raths Zahn, als Referenten der Sektion in Kirchensachen, dem Bedürfniß darum nicht entsprechen konnte, weil er dagegen war, Suspension und Freiheitsstrafen der Geistlichen dem Ordinariat zu überlassen, sondern alle diese Fälle der Staatsgenehmigung unterwarf, angeblich, weil man darin Mißbräuche erfahren habe. Im Jahr 1835 beauftragte das Staatsministerium das Ministerium des Innern, einen gemeinschaftlichen Entwurf über die bischöfliche Strafgewalt auszuarbeiten. Dieser Entwurf verursachte lange Verhandlungen und wurde von der Sektion so wesentlich beschränkt, daß der Erzbischof Ignaz (Ende 1838) dessen abermalige Mittheilung verlangte, ehe er zur Genehmigung dem Staats-